

## **Benutzungsordnung für die städtischen Sportanlagen**

Gemäß § 66.1.4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl I S. 142) hat der Magistrat der Stadt Witzenhausen am 15. August 2005 folgende Benutzungsordnung für die städtischen Sportanlagen beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die städtischen Sportanlagen (Sportplätze und Turnhallen) werden vom Fachbereich Bauverwaltung verwaltet. Den Anordnungen der Bauverwaltung und seiner Aufsichtskräfte haben alle Benutzer unverzüglich nachzukommen.
- (2) Die Anlagen und Einrichtungen stehen den Schulen, Sportvereinen und sonstigen Nutzern zur Verfügung. Über die Nutzung ist jährlich in Zusammenarbeit mit den Sportvereinen ein Benutzungsplan zu erstellen. Dies gilt insbesondere für die Anlagen, die gemeinsam mit den Schulen benutzt werden.
- (3) Die Sportanlagen in Witzenhausen (Stadion), Dohrenbach, Gertenbach, Hundelshausen, Kleinalmerode, Roßbach, Unterrieden, Wendershausen und Ziegenhagen wurden an die dortigen Vereine bzw. Spielgemeinschaften mit Nutzungsvertrag übergeben. Hier entscheiden die Sportvereine bzw. Spielgemeinschaften eigenständig über die jeweilige Nutzung. Nutzungen durch Dritte sind nur in Absprache mit den Vereinen / Spielgemeinschaften vom Magistrat zu genehmigen.
- (4) Sofern für einzelne Sportanlagen besondere Haus- oder Benutzungsordnungen bestehen oder geschaffen werden, sind diese Bestandteil dieser allgemeinen Benutzungsordnung.
- (5) Über die Benutzung einer städtischen Sportanlage ist vor der Inanspruchnahme eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt Witzenhausen und dem Veranstalter abzuschließen.
- (6) Die Anträge auf Abschluss einer solchen Vereinbarung sind rechtzeitig vor der Inanspruchnahme bei der Bauverwaltung schriftlich einzureichen. Anträge auf Dauernutzung für ein Kalenderjahr sind jeweils bis zum 01.12. zu stellen. Bei größeren Veranstaltungen muss der Antrag mindestens 4 Wochen vorher vorliegen.
- (7) Die in Nr. (3) genannten Sportanlagen werden von den Vereinen bzw. Spielgemeinschaften selbst verwaltet. Nr. (5) und (6) gelten hier nur für die Veranstaltungen von Dritten.
- (8) Für andere, als sportliche Veranstaltungen, dürfen die Sportanlagen nur mit besonderer Genehmigung benutzt werden.

## § 2 Ablauf

- (1) Die Unterhaltung der Sportanlagen erfolgt durch die der Bauverwaltung. Für die in § 1 (3) genannten Anlagen gelten die jeweiligen Vertragsbestimmungen.
- (2) Über die Bespielbarkeit der Sportplätze entscheidet der Beauftragte der Stadt Witzenhausen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Vereinen bzw. Spielgemeinschaften.
- (3) Die Sportanlagen dürfen nur in Sportkleidung, die Turnhallen nur mit Sportschuhen, benutzt werden.
- (4) Für die besondere Herrichtung der Sportanlagen (z.B. Abkreiden des Spielfeldes, der Aschenbahn o.ä.) haben die Benutzer selbst zu sorgen.
- (5) Für einen ausreichenden Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
- (6) Die Bewirtschaftung der Sportanlagen bei Veranstaltungen bedarf einer besonderen Genehmigung des Magistrates.
- (7) Für den reibungslosen Ablauf ist der Veranstalter verantwortlich.
- (8) Für jede Inanspruchnahme hat der Veranstalter einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der für einen ausreichenden Ordnungsdienst bzw. eine ordentliche Wahrnehmung der Übungsleitung zu sorgen hat. Der eingesetzte Leiter muss für die Polizei und sonstige städtische Beauftragte jederzeit erreichbar sein. Die erlassenen Anordnungen sind einzuhalten und zu befolgen.
- (9) Bei Übungsbetrieb ist die Sportanlage zum Ende des bewilligten Zeitraumes unverzüglich zu räumen.
- (10) Fahrzeuge aller Art sind auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Fahrräder dürfen nur in die Sportanlage mitgenommen werden, wenn keine geeigneten Abstellvorrichtungen vorhanden sind.
- (11) Die Sportanlagen dürfen nur von Versorgungs-, Sanitäts- und Polizeifahrzeugen befahren werden. Übertragungswagen benötigen eine Genehmigung des Magistrates.

## § 3 Werbung

- (1) Werbung aller Art sowie die Benutzung von Lautsprecheranlagen sind nur mit Genehmigung des Magistrates gestattet.

#### **§ 4 Gebühren**

- (1) Die Nutzung für Sportveranstaltungen ist gebührenfrei. Für andere Veranstaltungen gilt die Gebührensatzung für die Turnhallen.

#### **§ 5 Nutzungen**

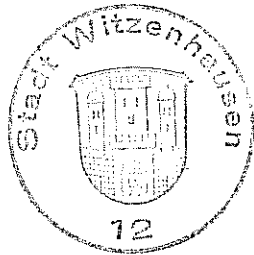
- (1) Alle Benutzer der Sportanlagen sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit auf den Anlagen, in den Umkleide-, Wasch-, Toiletten- und Nebenräumen zu wahren und die Einrichtungen zu schonen und evtl. Mängel bei der Bauverwaltung zu melden.
- (2) Bewegliche Geräte sind unmittelbar nach ihrer Nutzung an ihre Plätze zurückzubringen.
- (3) Die Nutzer sind auch für das Handeln von Nichtvereinsmitgliedern (Zuschauer) und den evtl. daraus entstehenden Folgen verantwortlich.
- (4) Spiel- und Sportgeräte in den Turnhallen werden den Übungsleitern bzw. Veranstaltern vom jeweiligen städtischen Beauftragten ausgehändigt und sind unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zurückzugeben
- (5) Bälle, Startnummern u.a. Geräte werden nicht zur Verfügung gestellt.
- (6) Für beschädigte und nicht abgelieferte Geräte hat der Benutzer gleichwertigen Ersatz zu leisten.
- (7) Die Umkleideräume in den Turnhallen werden von den städtischen Bediensteten zugewiesen. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (8) Es ist nicht gestattet:
  - a) in den Umkleideräumen zu rauchen,
  - b) sich außerhalb der Umkleideräume umzukleiden.
- (9) Für abhanden gekommenes Eigentum wird seitens der Stadt keine Haftung übernommen.
- (10) Für alle Beschädigungen oder Verunreinigungen der Sportanlagen und deren Einrichtungen haften die Veranstalter bzw. Benutzer.
- (11) Die Stadt haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur dann, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Stadt mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Sportanlagen und deren Einrichtungen beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (12) Verstöße gegen die allgemeine Benutzungsordnung berechtigen den Magistrat die Genehmigung zur weiteren Benutzung der Sportanlagen und deren Einrichtungen zu entziehen.

**§ 6 In-Kraft-Treten**

(1) Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die städtischen Sportanlagen vom 02.12.1974 außer Kraft.

Witzenhausen, 15.08.2005

Öffentlich  
bekannt gemacht: 19.08.2005



Der Magistrat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Engel'.

( Engel )  
Bürgermeister